

Handreichung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart

Fotografieren in Gemeinde- und Jugendarbeit

Die vielseitigen Möglichkeiten der digitalen Fotografie werden auch in der Gemeinde- und Jugendarbeit vermehrt genutzt. Gemeindefeste, Freizeiten, Festgottesdienste, Jubiläen und Jugendveranstaltungen werden durch Fotografien dokumentiert. In Gemeindebriefen, aber auch im Internet finden sich zunehmend Fotografien von derartigen Ereignissen.

Darüber hinaus sind auch pädagogische Projekte entwickelt worden, bei denen in der Regel digitale Fotos angefertigt werden. In Schulklassen oder mit Konfirmandengruppen werden Themen durch Fotografien erarbeitet und vertieft.

Bei aller Aufgeschlossenheit gegenüber den Möglichkeiten des Mediums der Fotografie ist darauf zu achten, dass rechtliche und ethische Grenzen nicht überschritten werden. Insbesondere ist das Persönlichkeitsrecht eines jeden Einzelnen zu beachten.

Vielfach wird nicht bedacht, dass für die Fertigung und Veröffentlichung von Fotos unter nachfolgend dargestellten Voraussetzungen Einwilligungserklärungen der abgebildeten Personen nötig sind. Bei Kindern und Jugendlichen (bis 17 Jahre) und betreuten Personen ist in der Regel auch die Einwilligung der Personensorgeberechtigten (Eltern/Betreuer) notwendig. Die Veröffentlichung von Fotografien im Internet muss auch auf Wunsch der Betroffenen oder der Personensorgeberechtigten unterlassen werden.

Zudem dürfen die Grenzen des „guten Geschmacks“ nicht überschritten werden, damit nicht die Würde der abgebildeten Personen in Gefahr gebracht wird.

Dieses Merkblatt informiert über die rechtlichen Rahmenbedingungen und die ethischen Grundsätze und bietet im Anhang Muster für Einwilligungserklärungen. Alle Verantwortlichen in Gemeinde- und Jugendarbeit werden dringend um Beachtung dieser Grundsätze gebeten.

Fotografie und die Würde der Person

Ein Foto bildet einen Ausschnitt der Wirklichkeit ab. Es zeigt einen bestimmten Moment, räumlich grundsätzlich auf das gewählte Motiv eingeschränkt. Durch den Verzicht auf den räumlichen, zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang ist jede Fotografie eine mehr oder weniger deutliche Interpretation der Wirklichkeit. Wenn Personen abgebildet werden, besteht die Möglichkeit, dass diese durch die Art der Abbildung, durch die Wahl des Aufnahmezeitpunktes und der fotografischen Perspektive auf problematische oder auch auf verletzende Weise dargestellt werden.

Es ist deshalb in der kirchlichen Arbeit eine Selbstverständlichkeit, beim Fotografieren einen strengen Maßstab anzulegen, der vom Gedanken der Würde des Menschen als Bild Gottes ausgeht. Bilder, die Menschen in lächerlicher oder unwürdiger Weise zeigen, dürfen im Bereich der württembergischen Landeskirche an keiner Stelle verwendet oder publiziert werden.

Besondere Vorsicht ist in angebracht, wenn Fotos eine sexuelle, unwürdige oder unsittliche Interpretation zulassen. Sollten bei der Beurteilung von Fotos auch nur die geringsten Zweifel bestehen, ist das betreffende Foto von der Verwendung auszunehmen und ggf. auch zu vernichten bzw. zu löschen.

Kirchliche Arbeit hat durch ihren besonderen ethischen Anspruch hier eine hohe Verantwortung. Deshalb sind alle kirchlichen Mitarbeitenden, auch die Pfarrerinnen und Pfarrer, hier aufgefordert, auf die Einhaltung dieses Anspruchs zu achten.

Rechtliche Bestimmungen

In erster Linie ist das Urhebergesetz (UrhG) und das **Kunsturheberrechtsgesetz** (KunstUrhG) zu beachten.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 und 6 UrhG sind auch Fotografien und Filme vom Urheberrecht umfasst. Dies sollte stets beachtet werden.

In den §§ 22 und 23 KunstUrhG werden die wesentlichen rechtlichen Bestimmungen, die beim Fotografieren von Personen zu beachten sind, beschrieben.

(Beide Paragraphen werden hier in voller Länge zitiert, obwohl sie im kirchlichen Bereich nur teilweise zur Anwendung kommen werden:)

§ 22: *Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablauf von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.*

Das bedeutet: Eine Veröffentlichung oder Ausstellung der Fotografien von Personen ist nur möglich, wenn diese darin eingewilligt haben. Dies gilt für Veröffentlichungen in Printmedien wie Gemeindebriefen oder Zeitungen ebenso wie bei der Verbreitung über die Internetseite der Kirchengemeinde. Aber auch das Aushängen von Fotos im Gemeindehaus oder im Schaukasten sowie die Präsentation in einer Dia-Show oder einem Film ist eine Veröffentlichung!

Die Form dieser Einwilligung ist nicht eindeutig festgelegt. Die Einwilligung kann auch durch schlüssiges Handeln, z. B. das sich Präsentieren für ein Foto, erteilt werden. Die Zahlung von Honoraren, die nach dem Gesetz auch eine Einwilligung enthalten würde, ist im kirchlichen Bereich hingegen nicht vorgesehen.

Einfach nachweisbar sind allerdings nur schriftliche Einwilligungen. Diese müssen den gesamten Umfang der Einwilligungen aller Betroffenen aufzählen, beispielsweise zur Veröffentlichung im Gemeindebrief, im Schaukasten und auf der Internetseite der Kirchengemeinde. Besondere Sorgfalt ist geboten, wenn Fotografien mit den Namen der abgebildeten Personen veröffentlicht werden.

§ 23 (1) *Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:*

- 1. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte;*
- 2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;*
- 3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;*
- 4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.*

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Dies bedeutet beispielsweise:

- Beim Kirchenjubiläum wird ein Foto gemacht, das den Landrat, die Bürgermeisterin und die Gemeindepfarrerin im Gespräch zeigt. Diese gelten im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr 1. KunstUrhG als Personen der Zeitgeschichte – auch wenn es sich hier „nur“ um die lokale Zeitgeschichte handelt. Eine Einwilligung der drei Personen ist deshalb nicht erforderlich. Sollte es jedoch im Rahmen des Bildes zu einer unsittlichen oder unwürdigen Darstellung der Personen kommen (Fotografie des Bürgermeisters am Strand während seines Urlaubs), so können die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen mehr Gewicht haben als die ebenfalls grundgesetzlich geschützte Pressefreiheit.
- Ein Foto von der Kirchenrenovierung zeigt mehrer Passanten vor der Kirche. Diese sind im Sinne von Abs. 1 2. nur „Beiwerk“ auf dem Foto. Eine Einwilligung ist nicht erforderlich. Es ist regelmäßig darauf zu achten, dass diese Personen nicht im Vordergrund der Fotografie stehen.
- Beim Gemeindefest wird eine Gruppe von drei Personen beim Kaffeetrinken und Kuchenessen fotografiert. Dies ist zwar eine „Versammlung“ im Sinne von Abs. 1 3., doch werden hier einzelne Personen abgehoben von der Gesamtgruppe abgebildet. Ein Abdruck im Gemeindebrief bedarf deshalb der Einwilligung jeder dieser drei Personen.
- Bei der Einweihung des neuen Gemeindehauses werden die anwesenden Gäste fotografiert. Das Foto der Festgesellschaft zeigt mehrere hundert Menschen. Eine Einwilligung ist für die Veröffentlichung nicht erforderlich.
- Bei der Konfirmandenfreizeit wird während des Geländespiels fotografiert. Eine Veröffentlichung von Fotos, auf denen einzelne Konfirmandinnen und Konfirmanden deutlich erkennbar sind, bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter der Jugendlichen. Diese Zustimmung kann pauschal, beispielsweise bei der Konfirmandenanmeldung, gegeben werden (siehe Anlage).

Besonders sensibel ist mit den Bestimmungen von Abs. 2 umzugehen. Sobald eine abgebildete Person in ihren Interessen verletzt sein könnte, ist jegliche Veröffentlichung ausgeschlossen oder soweit möglich zurückzunehmen (z. B. Löschen eines Bildes auf der Internetseite). Dies gilt auch dann, wenn eine pauschale Zustimmung vorliegt. Grundsätzlich können abgebildete Personen jeder weiteren Verwendung ihrer Bilder über die erteilte Einwilligung hinaus, sowohl im Internet wie im Gemeindebrief oder anderen Publikationen, jederzeit widersprechen.

Hinweis: Für Filmaufnahmen in Gottesdiensten ist der Erlass des Oberkirchenrats vom 15. Januar 1985 (Abl. 51 S. 247) zu beachten.

Formen der Veröffentlichung

Grundsätzlich haben alle Formen der Veröffentlichung dieselbe Rechtsqualität. Ob ein Foto in einem Gemeindebrief, in der Tageszeitung, in einem Freizeitprospekt oder einem anderen Printmedium veröffentlicht wird oder durch Aushang im Gemeindehaus oder im Schaukasten oder durch die Präsentation auf der Homepage der Kirchengemeinde, ist für das eventuell vorhandene Erfordernis einer persönlichen Einwilligung ohne Belang.

Bei Veröffentlichung im Internet ist aber noch besonders darauf zu achten, dass digitale Bilder kopiert, woanders verwendet oder auch verändert werden können. Darüber haben die Personen oder Institutionen, welche die Bilder ins Netz gestellt haben, keine Kontrolle mehr. Auf diese Möglichkeit ist in der entsprechenden Einwilligungserklärung hinzuweisen.

Anlagen

Muster Einwilligungserklärung

Einverständniserklärung der abgebildeten Person

Vor- und Nachname

Ich erkläre mein Einverständnis zur Veröffentlichung von Fotos, die

<Fest oder Ereignis eintragen bei welchem das Foto gemacht wird>

entstehen, auf denen auch ich zu sehen bin, im Gemeindebrief und im Internet. Die Veröffentlichung darf ohne weitere Nachfrage erfolgen.

Ich bin damit einverstanden, dass die notwendigen Daten maschinell gespeichert und verarbeitet werden.

Die erfassten Daten werden ausschließlich für kirchengemeindliche Zwecke verwendet.

Mir ist bekannt, dass digitale Bilder aus dem Internet kopiert, woanders verwendet oder auch verändert werden können, ohne dass die Kirchengemeinde darauf Einfluss hätte.

Auf eine Vergütung für die Veröffentlichung der Bilder verzichte ich hiermit ausdrücklich.

Ich behalte mir aber das Recht vor, der weiteren Veröffentlichung meiner Bilder im Internet jederzeit zu widersprechen. Die Kirchengemeinde wird im Falle eines Widerspruchs das Bild zeitnah aus dem von ihr verantworteten Bereich im Internet (in der Regel die Internetseite der Kirchengemeinde) entfernen.

Datum

Unterschrift

